

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



SATZUNG DER GEMEINDE **KISDORF** KREIS SEGEBERG ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR.23** FÜR DAS GEBIET **"Schmiedeberg"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2001, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Schmiedeberg" erlassen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von Segeberger Zeitung bis zum 10.09.2001 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 05.05.1999 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.01.2001 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.2001 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 05.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.08.2001 bis zum 10.09.2001 während der Dienststunden folgender Zeiten Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 28.07.2001 in der Zeit vom 17.09.2001 bis zum 08.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.09.2001 bis zum 10.09.2001 während der Dienststunden folgender Zeiten Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 10.09.2001 durch Abdruck in Segeberger Zeitung in der Zeit vom 10.09.2001 bis zum 10.09.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 08.11.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2001 gebilligt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 23 (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
- GFZ... Geschosflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
- GRZ... Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) BauGB, §§ 23-22 BauNVO)
- 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- △ Nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 9 (1) BauGB)
- ⊙ Elektrizität (Trafostation)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) BauGB)

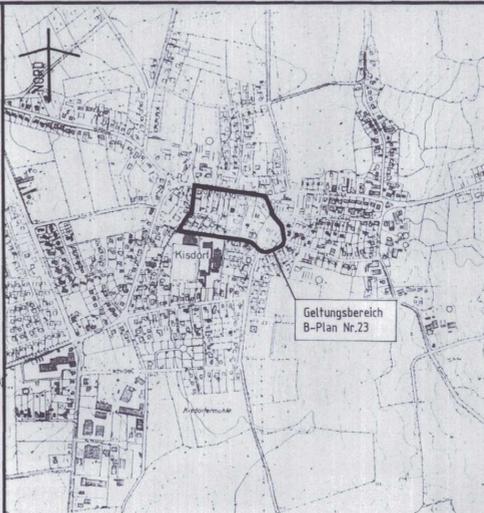
- ⊙ Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) BauGB)

Sonstige Planzeichen:

- ⊙ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
- ⊙ Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- 88/44 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- ▨ Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- 1,2,3... Nummerierung der Grundstücke
- 1-31 Bereich der baulichen Festsetzungen
- ⊙ Altstandortverdachtsfläche
- ⊙ Immissionsschutzradius
- ▨ Gebäude kein Katasterbestand



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

STAND: 06 / 01

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kisdorf: **BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG**
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520

- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
- GEMEINDE: DEN: 17. Dez. 2001
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER: [Signature]
9. Der katastermäßige Bestand am 4. April 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neu festzulegenden Planung werden als richtig bescheinigt.
- KATASTERAMT: DEN: 15.12.2001
LEITER DES KATASTERAMTES: [Signature]
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- GEMEINDE: DEN: 17. Dez. 2001
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER: [Signature]
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.12.2001 in Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.12.2001 in Kraft getreten.
- GEMEINDE: DEN: 20. Dez. 2001
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER: [Signature]